



Konsulent

D.A.S.-News für Freunde unseres Hauses

Damit nichts passiert...

Inhalt heute:

- Warnweste fürs Auto
 - Doppelte Deckungssumme
 - Voller Schadenersatz
 - Der Praxis-Tip vom Anwalt
 - Neues Gewinnspiel
 - Die D.A.S. Ordination
- u. v. m.

Zum Glück erlebt nicht jeder im Urlaub oder auf einer Fahrt ins Ausland gleich eine Katastrophe (siehe auch Artikel Seite 2).

Ob es nun um die Autopanne in Italien, das in Ungarn nicht erhältliche KFZ-Ersatzteil, einen in Kroatien benötigten Ersatzfahrer, eine notwendige Kinderrückholung aus Spanien geht: D.A.S. weiß Rat! Und bietet Hilfe an! Und übernimmt die Kosten! Und wenn doch die Katastrophe passiert, weil Sie oder ein Familienmitglied erkranken oder verletzt werden, holt Sie D.A.S. nach Hause. Auch mit dem Ambulanzjet, wenn dies aus medizinischen Gründen angezeigt ist.

... wenn etwas passiert!

Kunden, die unsere Hilfe schon in Anspruch genommen haben, wissen: Wichtig ist, Sie haben immer die D.A.S. Notrufnummer dabei! Sie steht auf Ihrer D.A.S. Mitgliedskarte und im D.A.S. Rechtsschutzkompaß. Und vor allem: Sie haben in Ihrer D.A.S.-Polizze eine D.A.S. Reise- und Verkehrs-Service-Versicherung vereinbart. Wenn Sie mehr über unsere Leistungen wissen wollen, fordern Sie unseren D.A.S. Rechtsschutzkompaß und, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob auch Sie diese Leistungen vereinbart haben, Anruf oder Besuch Ihres Betreuers an.

Bestellen Sie mit der Dialog-Antwortkarte: den D.A.S. Rechtsschutzkompaß und/oder die Kontaktaufnahme durch Ihren Betreuer.



D.A.S. Notrufnummer +43/1/40 465

Unser Schutz beginnt sofort, nicht erst nach Ihrer Rückkehr!



Sehr verehrter
Kunde,
liebe Leserin,
lieber Leser!

Unser neuer Stützpunkt in Linz ist ein gutes Beispiel dafür: Bei aller gebotenen Sparsamkeit im Umgang mit Kosten bleibt die regionale Präsenz ein wesentliches Merkmal unserer Unternehmenspolitik.



Die persönliche Erreichbarkeit der D.A.S.-Experten und Regionalverantwortlichen erleichtert den raschen und unkomplizierten Kontakt mit Kunden und Partnern.

Die Kenntnis der regionalen Verhältnisse und Rahmenbedingungen unterstützt die Qualität unserer Dienstleistungen.

Wichtige zusätzliche Service-Einrichtungen wie der 24-Stunden-Notrufdienst, die Telefonische RechtsAuskunft und das zentrale bzw. virtuelle KundenServiceZentrum sollen den regionalen Service nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Wählen Sie den für Sie vorteilhaften und bequemen Weg, wenn Sie mit unserer Hilfe rechtliche Fragen klären oder Probleme lösen wollen. Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung. Sofort und überall, regional und zentral.

Alles Gute und viel Erfolg
wünscht Ihnen

Dr. Franz Kronsteiner

Achtung bei elektronischer Werbung

Stellen Sie sich vor, Sie machen Urlaub in Brasilien, haben leider einen kleinen Unfall und müssen eine Nacht im Krankenhaus verbringen. Damit Sie von Ihrer Reisegruppe erreicht werden können, haben Sie das Handy eingeschaltet. Um 3.00 Uhr in der Nacht läutet es, eine freundliche Stimme begrüßt Sie und beginnt sofort von den Vorzügen eines Produktes zu erzählen. Ungläubig und sprachlos beginnen Sie zu begreifen, daß die Dame aus Österreich anruft (dort ist 9.00 Uhr Vormittag), um Werbung zu machen.


Da auch für Sie teure Handygebühren anfallen, haben Sie eigentlich kein Interesse an dieser Art von Werbung und beenden sehr schnell das Gespräch.

Oder Sie sind Unternehmer und vertreiben u.a. Golfschläger. Sie haben gerade eine sehr günstige Lieferung erhalten und möchten diese so schnell wie möglich weiterver-

kaufen. In einem Reisekatalog finden Sie die Daten von Golfhotels und schicken diesen per Telefax Angebote.

Sehr erstaunt bekommen Sie postwendend eine Antwort vom Rechtsanwalt eines der angeschriebenen Hotels. Dieser wirft Ihnen vor, mit der Fax-Werbung gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG) verstoßen zu haben und verlangt von Ihnen eine Unterlassungserklärung sowie den Ersatz der Anwaltskosten.

§ 107 TKG (1) Anrufe – einschließlich das Senden von Fernkopien – zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig.

Wenn Sie wissen wollen, unter welchen Voraussetzungen elektronische Werbung zulässig ist, stellen wir Ihnen gerne ein Informationsblatt mit einschlägigem Gesetzestext zur Verfügung. **Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.** 

EU: Bald höhere Chancen auf vollen Schadenersatz!

Erleidet man durch Verschulden eines fremden Lenkers einen Sach- oder Personenschaden, hat man bekanntlich Anspruch auf entsprechenden Schadenersatz. Notfalls wird dieser mit Hilfe des Rechtsschutzversicherers gerichtlich durchgesetzt. Letztlich bezahlt dann der gegnerische Haftpflichtversicherer, sofern die Deckungssumme dafür reicht!

Nicht ausreichen wird die Deckungssumme, wenn ...

... es gleichzeitig viele Geschädigte gibt und die Gesamtansprüche sehr hoch werden;

... die eigenen Ansprüche nach Verletzungen mit schwersten Dauerschäden hoch sind;

... der Gegner aus einem Land mit geringen Haftpflichtdeckungssummen kommt.

Derzeit betragen nach EU-Richtlinie die Mindestdeckungssummen für Personenschäden € 500.000,- und für Sachschäden

€ 100.000,-. Geplant ist jedoch, in Kürze diese Mindestdeckungssummen auf € 1.000.000,- für Personenschäden und € 500.000,- für Sachschäden zu erhöhen.

Österreich hat als Vorwegnahme der neuen EU-Richtlinie durch Nationalratsbeschluß die Mindestversicherungssummen für PKW auf € 3.000.000,- angehoben.

Dies kann man im Sinne aller zukünftigen Geschädigten nur begrüßen. Die Gefahr, auf Teile von Ansprüchen verzichten zu müssen, weil das notwendige Kapital nicht zur Verfügung steht, wird kleiner. Für die Geltendmachung und Durchsetzung der Ansprüche steht der Rechtsschutzversicherer zur Verfügung. Damit Sie auch bei sehr hohen Ansprüchen Ihr Recht ohne Kostenrisiko durchsetzen können, beachten Sie bitte das D.A.S.-Angebot an alle Kunden (Seite 3).

Doppelte Deckungssumme um wenig Geld!

Haftpflichtversicherer bieten bald höhere Mindestdeckungssummen. Das ist gut so, für den Geschädigten, im Falle des Falles. Doch, aus langjähriger D.A.S. Erfahrung weiß man, bei höheren Schadenersatzansprüchen muß man diese fast immer erst gerichtlich durchsetzen. Umso höher die Forderung, desto höher auch die Kosten für Anwälte und Gericht.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, macht D.A.S. allen ihren Kunden das Angebot, die Deckungssumme preisgünstig zu verdoppeln. Z.B.:

Plus € 50.000,- um nur 10% Zuschlag!

Einige Euro mehr geben Ihnen die Gewißheit, sich im Falle des Falles auch einen schwierigen Prozeß, bei dem es um sehr viel Geld geht, leisten zu können. Fordern Sie einfach mittels beiliegender Antwortkarte den Besuch Ihres / eines Betreuers an! Und schon

morgen können Sie noch beruhigter am Straßenverkehr teilnehmen, in den Urlaub

fahren oder Ihren Hobbys nachgehen.



Fragen/Antworten

Für Autofahrer stellen sich immer wieder (rechtliche) Fragen. Das zeigt die Kooperation der D.A.S. mit der führenden österreichischen Autozeitung ALLES AUTO.

- Wer wird bestraft, wenn auf einem ausgeliehenen KFZ keine Autobahn-Vignette angebracht ist; der Lenker, der Zulassungsbesitzer oder beide?
- Wie lange darf man sein Auto auf der (öffentlichen) Verkehrsfläche parken?
- Trifft mich ein Mitverschulden, wenn ich im Winter mit Sommerreifen an

einem Verkehrsunfall beteiligt bin?

- Da meine Garagenausfahrt verparkt war, mußte ich mit dem Taxi zum Flughafen; kann ich die Kosten beim Parksünder einklagen?

Diese Anfragen von LeserInnen von ALLES AUTO haben D.A.S.-JuristInnen beantwortet. Haben auch Sie Fragen rund ums Auto? Wir wissen die Antwort. ALLES AUTO stellt sich vor: **Mit der Dialog-Antwortkarte können Sie ein Gratis-Exemplar der Oktober-Ausgabe abrufen.**



Telefonische RechtsAuskunft Tel. 0810 / 300 250 (Aus ganz Österreich zum Ortstarif!)



40 Jahre D.A.S. in Oberösterreich

Unser Stützpunkt in Linz hat eine neue Adresse

Schallplatten als Tonträger für Diktate.“

Heute wickeln die Juristen des RechtsService Linz 6.000 Schadenfälle im Jahr ab und stehen unseren Kunden bei rechtlichen Fragen beratend zur Seite. Bei Fragen zum eigenen

1964 erhielt Martin Luther King den Friedensnobelpreis. Erst 5 Jahre später sollte der Mensch das erste Mal den Mond betreten. Die D.A.S. setzte damals ihren Fuß nach Oberösterreich und eröffnete dort ein Büro für RechtsService, VertragsService und Vertrieb.

Aller Anfang ist schwer. Herr Mag. Ritirc, selbst seit 1970 bei der D.A.S. und seit 1974 Leiter des RechtsService in Linz, erinnert sich an die damaligen Pionierzeiten: „Wir hatten noch nicht einmal Tonbänder, sondern verwendeten

Rechtsschutz-Vertrag vertrauen mehr als 20.000 oberösterreichische Kunden Herrn Verk.Dir. Spatt, dem Leiter der Vertriebszentrale, und seinem Team.

Starke Partner. Im Laufe von 4 Jahrzehnten entstand ein engmaschiges Netz an Rechtsanwaltsverbindungen. So manche Rechtsanwaltskanzlei arbeitet bereits in zweiter oder dritter Generation mit uns zusammen.

D.A.S.-Stützpunkt Linz. Auch in Zukunft wird Linz ein unverzichtbarer regionaler Stütz-

punkt der D.A.S. sein. Dies gegen den Trend der Versicherungsbranche, sich aus der Region zurückzuziehen.

Zeit für einen Wechsel. Der bisherige Standort in der Stelzhamerstraße besteht seit 1980 und platzt mittlerweile aus allen Nähten. Mit dem neuen Standort zwischen Rathaus und Ars Electronica Center übersiedelt die D.A.S. an eine Top-Adresse im Herzen der Stadt: **Hauptstraße 4 / Top 7.** In unmittelbarer Nähe bietet das Urfahrner Marktgelände gute Parkmöglichkeiten. Auf Ihren Besuch freuen wir uns.

Neue Verpackung, gleicher Inhalt. Auch wenn sich mit dem neuen Standort die D.A.S. in einem neuen Gewand präsentiert, so bleibt das Wesentliche gleich: Servicequalität und Kundennähe werden auch weiterhin unsere Kunden bei der Klärung von Rechtsfragen und der Lösung von Rechtskonflikten unterstützen.



Elternkarenz und Teilzeitarbeit

Hofrat Prof. Dr. Werner Olscher

Anspruch auf Elternkarenz haben Arbeitnehmer/Innen, Heimarbeiter/Innen, Beamte/Innen und Vertragsbedienstete des Bundes. Karenz kann entweder ausschließlich von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen abwechselnd in Anspruch genommen werden. Der Elternteil, der Karenz in Anspruch nimmt, muß mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Karenz endet spätestens mit Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes und kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Ein Teil muß mindestens drei Monate betragen. Beim erstmaligen Wechsel kann ein Monat Karenzurlaub gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Seit 1. Juli 2004 gibt es bei der Karenz


eine Neuerung: Seither besteht ein **Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung** (mit Rückkehrrecht zur Vollzeit) bis zum siebenten Geburtstag des Kindes, sofern der betreffende Elternteil in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmer/Innen beschäftigt ist und zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung eine ununterbrochene, mindestens dreijährige Beschäftigungsdauer vorweist.

Liegen diese Voraussetzungen der Betriebsgröße sowie der Zugehörigkeitsdauer nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Während der Teilzeitbeschäftigung eines Elternteils ist zwar **eine gleichzeitige**

Teilzeitbeschäftigung, nicht aber eine gleichzeitige Karenz des anderen Elternteils möglich. Während einer Karenz kann **bis zur Geringfügigkeitsgrenze** (2004: 316,19 € monatlich) bzw. bis zu 13 Wochen im Jahr ohne Beeinträchtigung des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes **dazuverdiert** werden. Dieser besondere Schutz für Arbeitnehmer/Innen endet wie bisher vier Wochen nach dem Ende der Karenz bzw. einer Teilbeschäftigung.

Weiter Angaben enthält die vom Familienservice des Sozialministeriums herausgegebene Broschüre „Kinder brauchen Liebe und ...“.

Die Broschüre „Kinder brauchen Liebe und“ können Sie mit der Dialog-Antwortkarte bestellen. Gratis! 



Michelle Haintz und Karl Christian Pattera

Künstler sind Individualisten, so auch Michelle Haintz und Karl Christian Pattera, die ihre Bilder in den Räumen der D.A.S. präsentierten.

Michelle Haintz gestaltet mit Tempera und Laminagetechnik Reliefbilder und

versucht damit das Spiel von Form und Farbe zu vermitteln.

Karl Christian Pattera projiziert digital bearbeitete Fotos großflächig auf Leinwände und vervollständigt sie mit Acryl.

2 Künstler gemeinsam

Die daraus entstehenden abstrakten Bilder zeigen dem Betrachter eindringliche und intensive Kompositionen.

Trotz dieser Verschiedenheit haben sie aber auch zu einem gemeinsamen Projekt gefunden: „Serenata Misteriosa“, eine Multimediavorführung von übereinandergeblendeten Venedig-Fotos von K. Ch. Pattera mit Reliefs und Masken von M.Haintz. Die zahlreichen und begeisterten Besucher erhielten damit eine mystische und einfühlsame Führung durch Venedig.

Der Praxis-Tip vom Anwalt: Ein „Brief“ vom Gericht

Mag. Holger Hensel, Rechtsanwalt in Wien



Wer kennt sie nicht, die blauen (Rsa) bzw. weißen (Rsb) Umschläge, die einem der nette Postbeamte mit einem wissenden Lächeln gegen Leistung einer Unterschrift aushändigt.

In jedem Fall: „Zugestellt“!

Manch einer glaubt, daß man sich mit der Verweigerung der Annahme aller Sorgen entledigen kann. Weit gefehlt! Solche Sendungen gelten nämlich mit dem ersten Tag ihrer Hinterlegung beim Postamt als zugestellt und entfalten somit alle Rechtsfolgen so, als hätten Sie die Postsendung persönlich in Empfang genommen.

Oberste Regel: Solche Postsendungen sofort in Empfang nehmen und lesen!

Wenn Sie einen **Zahlungsbefehl** erhalten, sollten Sie prüfen, ob Sie den geforderten Betrag auch wirklich schulden. Sollte dies der Fall sein, ist es ratsam, diesen samt den Kosten des Zahlungsbefehles an den Klagevertreter (nicht an das Gericht!) zu bezahlen, um weitere Kosten zu vermeiden. Haben Sie aber dagegen Einwände, so können Sie binnen 4 Wochen Einspruch erheben. Das können Sie in aller Regel selbst tun. Danach wird ein Verhandlungstermin festgesetzt.

Gerichtlichen Schriftstücken sind detaillierte Rechtsmittelbelehrungen angeschlossen, die Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren. Bestehen trotzdem Zweifel, können Sie sich am Amtstag Ihres Bezirksgerichtes näher informieren

oder das Schriftstück dem Anwalt Ihres Vertrauens übergeben.

Besondere Vorsicht ist bei **Ladungen** (als Partei oder Zeuge) geboten. Während Sie bei Ladungen als Partei ohnehin ein persönliches Interesse an der Teilnahme am Verfahren haben, werden Ladungen zur Zeugenaussage oftmals als „lästig“ empfunden. Als Zeuge sind Sie jedoch verpflichtet, bei Gericht zu erscheinen, widrigenfalls Sie alle durch Ihr Fernbleiben verursachten Kosten zu ersetzen haben. Dies kann soweit führen, daß Sie zwangsweise zur Aussage vorgeführt werden.

Sollten Sie daher am Erscheinen gehindert sein (z.B. Krankheit, Urlaub, Geschäftsreise), teilen Sie dies dem Gericht unverzüglich mit.

Ein Unfall – Sechs Prozesse

Der Unfall

Bei Umbauarbeiten an einem Haus in Velden war eine tragende Mauer entfernt worden. Nach Abstimmung mit dem Baumeister begann Erich U., damals Installateurgehilfe, die Fugen für die Verlegung der Heizungsrohre zu stemmen. Die dadurch verursachten Erschütterungen lösten einen ca. 20 Kilo schweren Ziegel, der auf Herrn U.'s rechte Schulter stürzte. Aus unbekanntem Gründen war die oberste Zie-



Der Arbeitsunfall, den Erich U. im Februar 1995 erlitt, hat sein Leben verändert. Und neun Jahre lang die Gerichte beschäftigt.

gelreihe der entfernten Mauer, nur mit dem Mörtel an der Decke haftend, verblieben, und die Baufirma hatte sie nicht gesichert.

Die Verletzung

Bei dem Unfall hat Erich U. eine Schulterluxation erlitten, die trotz mehrerer Opera-

tionen und Rehabilitationsversuche eine bleibende Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt.

1. Prozeß: Der von D.A.S. beauftragte Rechtsanwalt bringt gegen den Baumeister Klage auf € 8.700,- Schmerzensgeld und die

Feststellung der Haftung für künftige Schäden ein. Mit allen Mitteln wehrt sich dieser (und seine Haftpflichtversicherung):

Erich U. hätte selbst schauen müssen, ob die Stelle, an der er arbeitete, sicher wäre und im übrigen hat er selbst den Absturz des Ziegels verursacht. Erich U. gewinnt den Prozeß.

2. Prozeß: Erich U. muß, seinen D.A.S. Rechtsschutz zur Seite, die AUVA auf Versehrtenrente klagen.

Auch diese Runde geht an ihn, eine 20 %ige Versehrtenrente wird zugesprochen.

3. Prozeß: Da die AUVA die Versehrtenrente mit der Behauptung, die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrüge mittlerweile nur mehr 15 %, entzogen hat, muß >>>



Neues und Wichtiges ...

Dr. Günther Kriechbaum, Steuerberater in Wien

... für den Dienstnehmer und den Unternehmer

Für Dienstnehmer

Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag:

Ab 1. Jänner 2004 gibt es den Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag. Er beträgt für das erste Kind € 130,- für das zweite Kind € 175,- und für das dritte und jedes weitere Kind € 220,-. Der Arbeitgeber darf den Kinderzuschlag aber nur dann berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer das Formular E30 abgibt! Das Formular kann unter www.bmf.gv.at heruntergeladen werden. Der Arbeitgeber hat vom 1. Juli bis 30. November die Möglichkeit, die Lohnverrechnung für das erste Halbjahr aufzurollen. Der Kinderzuschlag kann auch im

Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Frist: fünf Jahre) geltend gemacht werden.

Erhöhtes Pendlerpauschale:

Das erhöhte Pendlerpauschale muß vom Arbeitgeber ab 1. Juli 2004 berücksichtigt werden. Es bedarf keiner Abgabe von Formularen. Der Arbeitgeber kann vom 1. Juli bis 30. November die Lohnverrechnung für das erste Halbjahr aufrollen. Sollte keine Aufrollung erfolgen, kann das erhöhte Pendlerpauschale ebenfalls im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Frist: fünf Jahre) geltend gemacht werden.

Wußten Sie schon?

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein Bürgerservice: Mo – Fr, 8.00 bis 17.00

Telefon 0810 001 228.

Für Unternehmer

Steuerreform 2005 nun beschlossen und veröffentlicht!

Unter anderem wird die Körperschaftsteuer nur noch 25 % statt bisher 34 % betragen. Dadurch werden GmbHs noch attraktiver! Ein Trend Richtung GmbH-Gründung ist zu erwarten. Zum Thema GmbH-Gründung ist soeben die aktualisierte Neuauflage der Broschüre „GmbH Gründung – Haftung – Kosten“ erschienen, in der die wichtigen Vorteile und Neuerungen der GmbH anschaulich dargestellt sind (unter Fax 01/865 21 21-90 um € 5,80 zu bestellen).

Fortsetzung von Seite 5:

»»» neuerlich geklagt werden. Die Rente wird weiter gewährt.

4. Prozeß: Nun ist wieder der Baumeister Prozeßgegner. Weiteres Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Rente.

Hier kommt es nach 4 Jahren zu einem Generalvergleich: € 102.000,- Netto-Verdienstentgang, € 18.000,- Beiträge zur freiwilligen Pensionsversicherung, € 40.000,- restliches Schmerzensgeld und diverse Nebenforderungen werden zugesprochen.

5. Prozeß: Der medizinische Sachverständige im Verfahren gegen den Baumeister hatte den

Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 30 % angegeben. Also wird neuerlich die AUVA geklagt. Zu einer Erhöhung der Versehrtenrente von 20 % auf 30 % kommt es aber nicht; der Gutachter im Prozeß gegen die AUVA legt die Minderung der Erwerbsfähigkeit weiterhin mit 20 % fest.

6. Prozeß: Nunmehr muß die PVA geklagt werden. Da Herr U. auf Grund der erlittenen Verletzungen eine Zeit lang zur Gänze erwerbsunfähig war, hatte er eine befristet zugestandene Invaliditätspension erhalten. Deren Weitergewährung wurde abgelehnt. Für den Sachverständigen im Verfahren ist Erich U.

nicht invalid genug. Er könne ja Tätigkeiten wie Verpacken, Einlegen und Automatenbedienen, Bestücken, Montieren und dergleichen ausüben.


Resümee: Erich U. hat mit seinem Rechtsschutz, der nicht nur Schadenersatz-Rechtsschutz (gegen den Baumeister), sondern auch Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gegen AUVA und PVA) enthält, gut vorgesorgt. Den Unfall selbst kann dies nicht ungeschehen machen, aber wie der Fall zeigt, versetzt es in die Lage, sein Recht auch durchsetzen zu können. Und bei ganz oder teilweise verlorenen Prozessen trägt D.A.S. die Kosten.

Telefonrechnung zu hoch?

Falls Ihre Telefonrechnung zu hoch ist, sollten Sie innerhalb der vom Festnetzbetreiber angegebenen Frist (siehe Rechnung) Einspruch erheben. Die Rechnung wird dann auf ihre Richtigkeit überprüft. Sind Sie mit der Entscheidung des Festnetzbetreibers nicht zufrieden, können Sie die dafür vorgesehene Schlichtungsstelle anru-

fen. Dies ist vor allem zweckmäßig, wenn Ihre Rechnung Mehrwertdienste aufweist, die Sie nicht konsumiert haben, oder für die zuviel verrechnet wurde.

Schlichtungsstelle der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierung) GmbH, p.a. Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien

Dies ist kostenlos und hat den Vorteil der aufschiebenden Wirkung, d.h. Sie müssen die (überhöhte) Rechnung vorläufig nicht bezahlen und können den Ausgang des Verfahrens abwarten. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es im Informationsfolder „Telefon & Co“. **Einfach mit der Dialog-Antwortkarte bestellen.** 

Versenden Sie Ihre **Kreditkarten-Daten** per Postkarte?

Nach einer Online-Studie von e-rating (www.e-rating.at) verlangt das jeder sechste der untersuchten Online-Shops von seinen Kunden. Eine EU-Studie zu diesem Thema zeichnet ein noch drastischeres Bild: weniger als 10% der 500 größten Unternehmen der EU bieten beim Online-Shopping einen sicheren Datentransfer.

Der Grund für dieses hohe Maß an Unsicherheit liegt in der zugrundeliegenden Internet-Technologie. Werden im Internet keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, so wird alles im „Klartext“ übertragen und kann gegebenenfalls von Dritten mitgelesen werden. Das gilt nicht nur für das WWW, sondern auch für E-Mail!

Natürlich ist das Gefährdungspotential normalerweise nicht übermäßig groß. Das Mitlauschen bedarf durchaus einiges an technischem Wissen und Equipment. Doch wenn die Beute lukrativ genug ist (Kreditkarteninformation, „sensible“ Daten wie Gesundheit, usw.), dann finden sich auch in der virtuellen Welt bald Gauner ein.

Dabei wäre ein Schutz für die Daten sehr einfach und für die Website-Betreiber auch gar nicht teuer. Ein SSL-Zertifikat ist in ein paar Minuten installiert und sichert die Datenübertragung sehr effizient ab.

Wie können Sie sich als Konsument im Internet schützen?

Das Übertragungsprotokoll „https://“ (z.B. <https://www.das.at>) ist ein Zeichen für eine sichere Übertragung, ebenso wie das geschlossene Schloß an der unteren Fensterkante des Browsers.

Leider gibt es auch Webseiten, die zwar geschützt sind, die aber obige Kennzeichnung „verstecken“. Bei diesen Seiten ist es von außen nicht festzustellen, ob ein Schutz für die Datenübertragung vorliegt. Ein Blick in die Geschäftsbedingungen oder Hinweis-Seiten sollte hier Klarheit verschaffen. Im



SSL = Secure Socket Layer.

Ein von Netscape entwickeltes Verfahren, um Datenübertragungen, die das IP (Internet Protocol) nutzen, transparent zu verschlüsseln.

Das SSL ist eine Art Zwischenschicht, die alle Daten, die eine Anwendung via IP versenden und empfangen möchte, durchläuft, wobei sie verschlüsselt bzw. entschlüsselt werden.

Die Verschlüsselung basiert auf einem unsymmetrischen Verfahren mit öffentlichen und geheimen Schlüsseln, über das sich der Server authentifiziert und das es Client und Server ermöglicht, temporäre Schlüssel, die für die Dauer der Verbindung gültig sind, zu generieren und zur

Verschlüsselung des weiteren Datenverkehrs zu benutzen.

Zertifikat

Ein Zertifikat ist eine von einer Zertifizierungsstelle (Certification authority, CA, Trustcenter) ausgestellte Bestätigung über die Identität eines Benutzers. Ein Zertifikat ist je nach Sicherheitsstufe analog zu einem Bücherei- oder Personalausweis. Bestätigt wird dabei die Zusammengehörigkeit eines elektronischen Merkmals (z.B. eines öffentlichen Schlüssels) mit dem Zertifizierten. Zertifiziert werden kann prinzipiell jeder (Privatpersonen, Firmen oder öffentliche Institutionen).

Zweifelsfälle ist es besser, von einer Übertragung von Daten, die man nicht gerne in die „Auslage“ stellt, abzusehen.

Einen sicheren Datentransfer können Sie jederzeit im virtuellen KundenServiceZen-

trum der D.A.S. (www.das.at) ausprobieren – egal ob eine Online-Schadenmeldung, eine Adreßänderung oder eine Buchbestellung: Ihre Daten sind nicht für jedermann bestimmt und werden von uns auch entsprechend geschützt!

D.A.S. Ordination



Dr. med. Herwig Laske
Allgemeinmediziner
in Wien und Betriebs-
arzt der D.A.S.

Der Krampf mit den Venen

Erbliche und persönliche Veranlagung begünstigen die Entstehung von Krampfadern größeren und kleineren Kalibers, an denen im Schnitt jeder dritte Mensch leidet. In einem diagnostischen Gespräch muß der kosmetische oder medizinische Stellenwert abgeklärt werden.

Bei bereits bestehendem Venenleiden gibt es mehrere Behandlungsstrategien: Pflanzliche Venenmittel als Gel oder in Tablettenform, das Tragen von Kompressionsstrümpfen, in ausgesuchten Fällen die Verödungstherapie und letztlich die Operation.

Es ist erfreulich, daß wir durch regelmäßige Bewegungstherapie (Wandern, Wasser-treten) das Auftreten bzw. Fortschreiten dieser Krankheit mildern oder verzögern können.

D.A.S. Gewinnspiel

Der glückliche Gewinner: Herr Dipl. Ing. Friedrich Hochleitner und Gattin

Im Gewinnspiel der Frühjahrsausgabe ging es um eine wichtige Leistung im aktuellen D.A.S. Rechtsschutz: Die Übernahme von Mediationskosten.

Der Zufalls-generator hat den Gewinner ermittelt. Herr Dipl. Ing. Friedrich Hochleitner ist EDV-Berater und allgemein gerichtlich beideter Sachverständiger im westlichen Niederösterreich und mit seinem Betrieb seit über 16 Jahren bei D.A.S. rechtsschutzversichert.

Wir gratulieren dem Gewinner herzlichst und wünschen viel Freude mit den Reise-gutscheinen im Wert von € 500,-!



In letzter Minute



Ein Urteil des deutschen Bundesfinanzhofs könnte auch für Österreich von Bedeutung sein, da sich die österreichischen Höchstgerichte immer wieder an der deutschen Judikatur orientieren.

Die Wohnung der Klägerin wurde durch einen Wasserrohrbruch beschädigt. Da sie keine Haushaltsversicherung hatte, mußte sie die Wiederbeschaffungskosten selbst tragen. Diese Aufwendungen machte sie in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs wäre es der Steuerpflichtigen zumutbar gewesen, eine entsprechende Haushaltsversicherung abzuschließen und es wurde daher die außergewöhnliche Belastung nicht anerkannt.

Bisher hat weder die herrschende Lehre noch die Verwaltungspraxis jemand zum Abschluß einer Versicherung verpflichtet.

Heiteres-Rechtliches



■ Gnadengesuch

„Ich bitte das turmhohe Gericht, mir meinen Mann auf dem Gnadenweg zu erlassen. Er ist mein einziger Mann.“

■ Oberster Gerichtshof

„Stoßen zwei in Betrieb befindliche Fahrzeuge zusammen, kann kein Zweifel bestehen, daß es sich um einen Unfall handelt.“

■ Urteil des Arbeitsgerichtes

„Der Umstand, von einem Krankenpfleger

versorgt zu werden, der sich nebenberuflich als Leichenbestatter betätigt, ist dazu geeignet, bei Patienten Irritationen hervorzurufen.“

■ Aus einem Urteil

„Eine Rohrleitung ist kein Gebäude.“

■ Oberster Gerichtshof

„Zum Lebensrisiko eines Kindes gehören grundsätzlich seine Eltern und deren sozio-ökonomischen Verhältnisse.“

Quelle: Kurier